S 36 KR 2035/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 36 KR 2035/19
Datum	06.02.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 KR 390/21
Datum	02.02.2022

3. Instanz

Datum	19.12.2022

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 6. Februar 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃŸergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Â

Am 27. August 2019 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten die â€žKostenÃ¼bernahme fÃ¼r Stoffwechselerkrankungen und GeneralsachverstÃ¤ndigengutachtenkostenâ€œ.

Â

Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 2. September 2019 ab und fÃ¼hrte aus, dass die begehrte Leistung nicht Bestandteil des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung sei.

Â

Der KlÃ¤ger erhob mit Schreiben vom 3. September 2019 Widerspruch. Im Widerspruchsverfahren Ã¼bersandte der KlÃ¤ger einen Ãœberweisungsschein des ihn behandelnden Facharztes fÃ¼r Innere Medizin L, M, vom 4. September 2019 (â€žVerdacht auf Stoffwechselerkrankungâ€œ) sowie den Entwurf einer privatÃ¤rztlichen Honorarvereinbarung mit dem MVZ â€žN Institut fÃ¼r Endokrinologie und Reproduktionsmedizinâ€œ M (Behandlung durch Dr. R).

Â

Auf den Widerspruch des KlÃ¤gers teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit Schreiben vom 15. Oktober 2019 mit, dass die Sache nunmehr dem Widerspruchsausschuss zugeleitet werde. Sodann wies die Beklagte den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 4. Dezember 2019 zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, dass die beabsichtigte Behandlung im MVZ N, Dr. R, auÃŸerhalb der ambulanten vertragsÃ¤rztlichen Versorgung erfolgen solle. Dr. R sei in seiner TÃ¤tigkeit im MVZ N zudem nicht zur vertragsÃ¤rztlichen Versorgung zugelassen. Im Raum M wÃ¼rden VertragsÃ¤rzte in ausreichender Anzahl praktizieren. Die vertragsÃ¤rztliche Versorgung sei sichergestellt. Im Rahmen der vertragsÃ¤rztlichen Versorgung bestehe fÃ¼r den KlÃ¤ger die MÃ¶glichkeit, sich bei entsprechenden vertraglich zugelassenen FachÃ¤rzten vorzustellen und um Ã¤rztliche Behandlung und Diagnostik zu ersuchen. Die diesbezÃ¼gliche Therapiehoheit obliege dem jeweils behandelnden Vertragsarzt. Er entscheide, welche Diagnostik und Behandlung als medizinisch notwendige und wirtschaftliche Sachleistung zu Lasten der Beklagten zu erbringen sei. Die KostenÃ¼bernahme Ã¤rztlicher Untersuchungs- und BehandlungsmaÃŸnahmen auf privater Basis scheide aus.

Â

Am 10. Dezember 2019 hat der KlÃ¤ger Klage zum Sozialgericht (SG) KÃ¶ln erhoben, mit der er sein Begehren weiterverfolgt hat.

Â

Der KlÃ¤ger hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,

Â

den Bescheid vom 15. Oktober 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Dezember

2019 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Kosten einer privatÃ¤rztlichen Behandlung zur Untersuchung einer Stoffwechselerkrankung und zur Erstattung eines Gutachtens zur Feststellung von Krankheitsursachen zu Ã¼bernehmen.

Â

Die Beklagte hat schriftsÃ¤tzlich beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Sie hat auf die GrÃ¼nde des angefochtenen Bescheides verwiesen.

Â

Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten hat das SG die Klage mit Gerichtsbescheid vom 6. Februar 2020 abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt: Die Kammer gehe nach Auslegung des Vorbringens des KlÃ¤gers davon aus, dass sich dieser gegen den Ausgangsbescheid vom 15. Oktober 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Dezember 2019 beziehe. Denn die Ã¼brigen zur Akte gelangten SchriftstÃ¼cke seien Durchschriften von Schreiben, die sich auf andere Verfahren bezÃ¶gen. Hinsichtlich der KostenÃ¼bernahme fÃ¼r die Erstellung eines Gutachtens zur Feststellung von Krankheitsursachen sei die Klage aufgrund doppelter RechtshÃ¤ngigkeit unzulÃ¤ssig, denn dieses Begehren sei bereits Gegenstand des anderweitigen Klageverfahrens S 36 KR 1978/19. Im Ãœbrigen sei die Klage unbegrÃ¼ndet, denn der KlÃ¤ger kÃ¶nne die Ãœbernahme von Kosten einer privatÃ¤rztlichen Behandlung nicht von der Beklagten verlangen. Die Beklagte sei zwar zur GewÃ¤hrung Ã¤rztlicher Behandlung verpflichtet. Der Anspruch beschrÃ¤nke sich aber auf die zur vertragsÃ¤rztlichen Versorgung zugelassenen Ã„rzte. Unter den zur vertragsÃ¤rztlichen Versorgung zugelassenen Ã„rzten kÃ¶nnten die Versicherten einerseits frei wÃ¤hlen, andererseits regelmÃ¤ÃŸig ohne Weiteres auf die zugelassenen LeistungstrÃ¤ger verwiesen werden, um die Voraussetzungen der Leistungserbringung abklÃ¤ren zu lassen (Verweis auf BSG, Beschluss vom 15. Februar 2011 â€“ B 1 KR 21/10 BH, juris, Rn. 5). Dem KlÃ¤ger stehe es frei, sich bei einem zur vertragsÃ¤rztlichen Versorgung zugelassenen Arzt mit dem ihm bereits ausgehÃ¤ndigten Ãœberweisungsschein vorzustellen und um Ã¤rztliche Diagnostik und Behandlung zu ersuchen.

Â

Gegen den ihm am 8. Februar 2020 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich die am 11. Februar 2020 eingelegte Berufung des KlÃ¤gers.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt schriftsÃ¤tzlich sinngemÃ¤ÃŸ,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts KÃ¶ln vom 6. Februar 2020 zu Ã¤ndern und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 15. Oktober 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Dezember 2019 zu verurteilen, die Kosten einer privatÃ¤rztlichen Behandlung zur Untersuchung einer Stoffwechselerkrankung und zur Erstattung eines Gutachtens zur Feststellung von Krankheitsursachen zu Ã¼bernehmen.

Â

Die Beklagte nimmt auf die erstinstanzliche Entscheidung Bezug und beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Mit Beschluss vom 4. Oktober 2021 hat der Senat die Bewilligung von Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Berufungsverfahren abgelehnt. Auf den Inhalt des Beschlusses wird Bezug genommen.

Â

Nach AnhÃ¶rung der Beteiligten hat der Senat mit Beschluss vom 10. Januar 2022 den Rechtsstreit dem Berichterstatter zur gemeinsamen Entscheidung mit den ehrenamtlichen Richtern Ã¼bertragen (Â§ 153 Abs. 5 Sozialgerichtsgesetz).

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den Inhalt der beigezogenen VerwaltungsvorgÃ¤nge der Beklagten Bezug genommen, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

I. Ãœber die Berufung des KlÃ¤gers kann der Senat gemÃ¤ÃŸ Â§ 153 Abs. 5 SGG in der

Besetzung mit dem Berichterstatter und zwei ehrenamtlichen Richtern entscheiden. Es liegt ein Fall des Â§ 105 Abs. 2 Satz 1 SGG vor, weil das SG durch Gerichtsbescheid entschieden hat. Der Senat hat die Ãœbertragung â€“ nach vorheriger AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers â€“ nach pflichtgemÃ¤ÃŸem Ermessen beschlossen (Beschluss vom 13. August 2020). Es handelt sich um ein tatsÃ¤chlich und rechtlich einfach gelagertes Verfahren, das keine Fragen aufwirft, die einer Mitwirkung der vollen Richterbank des Senats (vgl. Â§ 33 Abs. 1 Satz 1 SGG) bedÃ¼rfen (zu diesem Ermessenskriterium u.a. Frehse in: Jansen, SGG, 4. Auflage, 2012, Â§ 153 Rn. 49; Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage, 2020, Â§ 153 Rn. 25a).

Â

Der Senat kann in Abwesenheit des nicht erschienenen KlÃ¤gers verhandeln und entscheiden. Der KlÃ¤ger ist mit der ordnungsgemÃ¤ÃŸen Ladung auf diese MÃ¶glichkeit hingewiesen worden, deren ZulÃ¤ssigkeit sich aus dem Regelungsgehalt der Â§Â§ 153 Abs. 1, 110, 126 SGG ergibt.

Â

II. Gegenstand des Klage- und Berufungsverfahrens ist der Bescheid vom 2. September 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Dezember 2019. Dies folgt nach MaÃŸgabe des Â§ 123 SGG fÃ¼r das Klageverfahren daraus, dass sich der KlÃ¤ger gegen den Bescheid vom 10. September 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Dezember 2019 wendet. Davon ist auch das SG ausgegangen. Soweit es auf einen â€žAusgangsbescheid vom 15. Oktober 2019â€œ verwiesen hat, handelt es sich um einen Schreibfehler. Das SG fÃ¼hrt im Tatbestand den Bescheid vom 2. September 2019 auf. Ein Bescheid vom 15. Oktober 20119 ist dagegen nach Lage der Akten nicht vorhanden. Unter dem Datum 15. Oktober 2019 ist lediglich die Mitteilung der Abgabe an den Widerspruchsausschuss erfolgt. Im Berufungsverfahren verfolgt der KlÃ¤ger das so verstandene Begehren weiter.

Â

III. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des SG KÃ¶ln vom 6. Februar 2020 ist zulÃ¤ssig, insbesondere ohne gerichtliche Zulassung statthaft (Â§Â§ 143, 144 SGG).

Â

VI. Die Berufung ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen.

Â

Der KlÃ¤ger kann eine Aufhebung des Bescheides vom 2. September 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Dezember 2019 nicht verlangen. Hinsichtlich der

KostenÃ¼bernahme fÃ¼r die Erstellung eines Gutachtens zur Feststellung von Krankheitsursachen ist die Klage aufgrund anderweitiger RechtshÃ¤ngigkeit unzulÃ¤ssig. Der Senat macht sich die diesbezÃ¼glichen AusfÃ¼hrungen des SG nach eigener PrÃ¼fung zu eigen und verweist hierauf, Â§ 153 Abs. 2 SGG. Im Ãœbrigen ist die Klage unbegrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch darauf, eine privatÃ¤rztliche Behandlung zur Untersuchung einer Stoffwechselerkrankung als Sachleistung (dazu unter) oder im Wege der Kostenerstattung (dazu unter) gewÃ¤hrt zu bekommen.

Â

1. GemÃ¤ÃŸ Â§ 11 Abs. 1 Nr. 5 Sozialgesetzbuch FÃ¼nftes Buch (SGB V) haben Versicherte Anspruch auf Leistungen zur Behandlung einer Krankheit (Â§Â§ 27 bis 52 SGB V). Nach Â§ 27 Abs. 1 Satz 1 SGB V besteht ein Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhÃ¼ten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Die Krankenbehandlung umfasst u.a. Ã¤rztliche Behandlung einschlieÃŸlich Psychotherapie als Ã¤rztliche und psychotherapeutische Behandlung (Â§ 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB V). Wie die Beklagte in dem angefochtenen Verwaltungsakt und das SG zutreffend dargestellt haben, ist die GewÃ¤hrung einer ambulanten Untersuchung von KÃ¶rperflÃ¼ssigkeiten durch das Institut fÃ¼r Rechtsmedizin der UniversitÃ¤t M von dieser Anspruchsgrundlage nicht erfasst. Der Senat macht sich die AusfÃ¼hrungen des SG nach eigener PrÃ¼fung zu eigen und verweist hierauf, Â§ 153 Abs. 2 SGG.

Â

2. Der KlÃ¤ger kann die begehrte Untersuchung auch nicht im Wege einer Kostenerstattung beanspruchen. Die (sekundÃ¤rrechtliche) Erstattung von Kosten durch eine Krankenkasse kommt nach Â§ 13 Abs. 1 SGB V als Ausnahme vom Sachleistungsprinzip nur in Betracht, soweit eine solche Kostenerstattung ausdrÃ¼cklich vorgesehen ist. Diese Voraussetzungen sind â€“ ungeachtet des Umstandes, dass tatsÃ¤chlich dem KlÃ¤ger entstandene Kosten nicht nachgewiesen wurden â€“ im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Â

Konnte eine Krankenkasse eine unaufschiebbare Leistung nicht rechtzeitig erbringen oder hat sie eine Leistung zu Unrecht abgelehnt und sind dadurch Versicherten fÃ¼r die selbstbeschaffte Leistung Kosten entstanden, sind diese von der Krankenkasse in der entstandenen HÃ¶he zu erstatten, soweit die Leistung notwendig war (Â§ 13 Abs. 3 Satz 1 SGBÂ V). Die Kosten fÃ¼r selbstbeschaffte Leistungen zur medizinischen Rehabilitation werden nach Â§ 15 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) erstattet (Â§ 13 Abs. 3 Satz 2 SGBÂ V). Diese Voraussetzungen sind nicht erfÃ¼llt, da die Beklagte â€“ wie vorstehend

dargelegt â€“ die begehrte und nicht im Sinne des Â§ 13 Abs.Â 3 Satz 1 Fall 1 SGB V â€žunaufschiebbareâ€œ Versorgung rechtmÃ¤ÃŸig abgelehnt hat.

Â

Die Voraussetzungen des Â§ 13 Abs. 3a Satz 7 SGB V (Art. 2 Nr. 1 Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Patientinnen und Patienten vom 20.Â Februar 2013, BGBl I 277, m.W.v. 26. Februar 2013) sind ebenfalls nicht erfÃ¼llt. Nach Â§ 13 Abs. 3a SGB V hat die Krankenkasse Ã¼ber einen Antrag auf Leistungen zÃ¼gig, spÃ¤testens bis zum Ablauf von drei Wochen nach Antragseingang oder in FÃ¤llen, in denen eine gutachtliche Stellungnahme, insbesondere des MDK, eingeholt wird, innerhalb von fÃ¼nf Wochen nach Antragseingang zu entscheiden (Satz 1). Wenn die Krankenkasse eine gutachterliche Stellungnahme fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt, hat sie diese unverzÃ¼glich einzuholen und die Leistungsberechtigten hierÃ¼ber zu informieren (Satz 2). Kann die Beklagte Fristen u.a. nach Satz 1 nicht einhalten, teilt sie dies den Leistungsberechtigten unter Darlegung der GrÃ¼nde rechtzeitig schriftlich mit (Satz 5). Erfolgt keine Mitteilung eines hinreichenden Grundes, gilt die Leistung nach Ablauf der Frist als genehmigt (Satz 6). Beschaffen sich Leistungsberechtigte nach Ablauf der Frist eine erforderliche Leistung selbst, ist die Beklagte zur Erstattung der hierdurch entstandenen Kosten verpflichtet (Satz 7). Die Voraussetzungen dieser Anspruchsgrundlage sind schon deshalb nicht erfÃ¼llt, weil die Beklagte Ã¼ber den streitigen Antrag vom 27. August 2019 binnen 3 Wochen eine Entscheidung getroffen hat (Bescheid vom 2. September 2019).

Â

V. Die Kostenentscheidung folgt Â§Â§ 183, 193 SGG.

Â

VI. GrÃ¼nde im Sinne des Â§ 160 Abs. 2 SGG zur Zulassung der Revision sind nicht gegeben.

Â

Â

Erstellt am: 30.01.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024